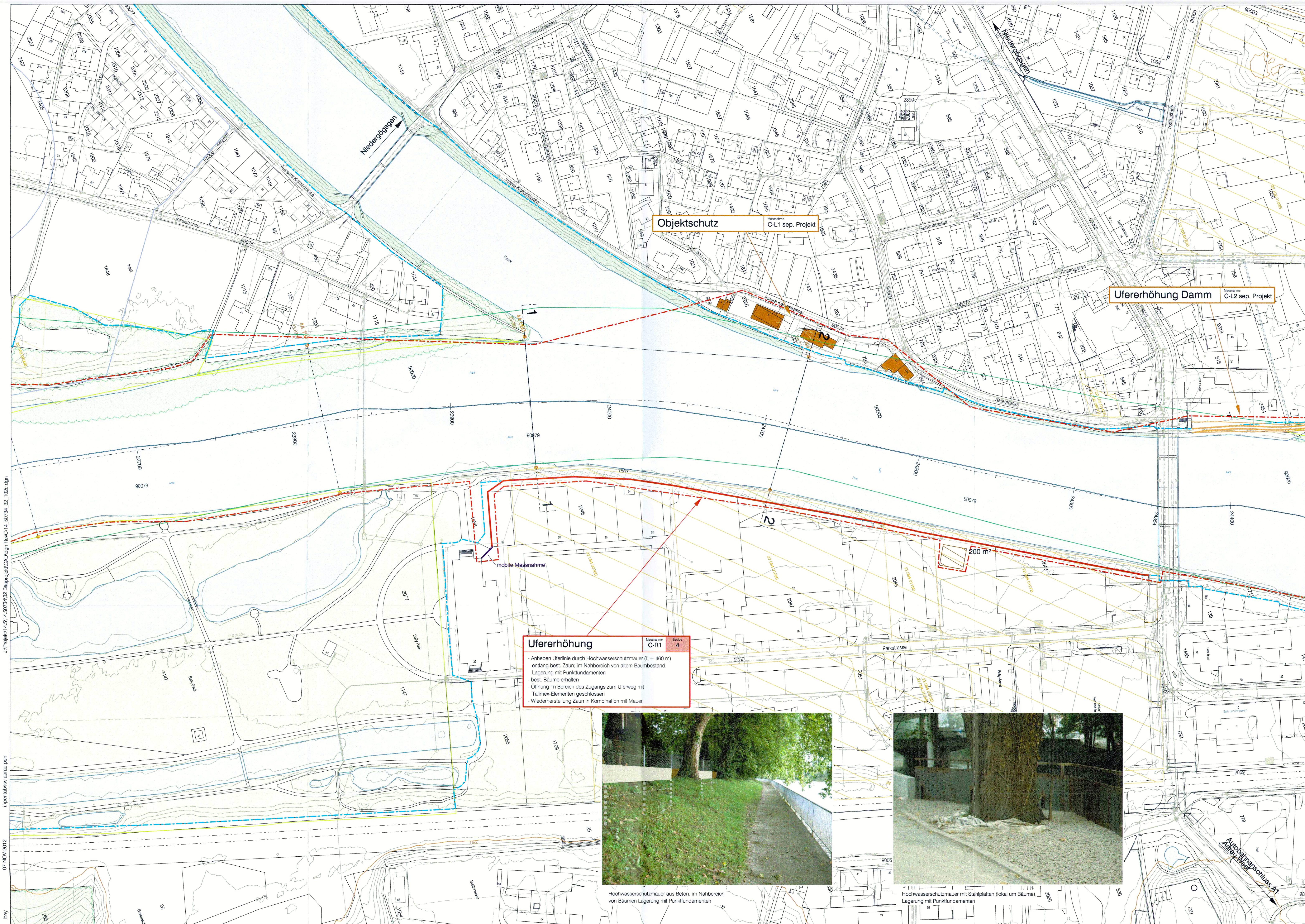




LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Baupisten
- Orientierungsinhalt:**
- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, VKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kt. SO)
 - Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
 - Parkanlagen (Kt. SO)
 - Hecken (Kt. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

- § 1 Zweck**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau/Rennbach) (km 28.500) hochwasserseits auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.
- § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eperenberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Niederbögen, Oberrösch, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Düdlingspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtmässigen Rodungsbewilligung massgebend.
- § 4 Massnahmen**
4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferanlagen (Auenbereiche) vergrössert.
Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungserosion beträgt 2.1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesseinseln werden mit Sand und Kiesassol so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.
4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenschutt mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projekteinmars als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Baumaassnahmen weder verbrannt noch getötet werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.
§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemaassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.
§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungen sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzepte der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Ufererhöhung

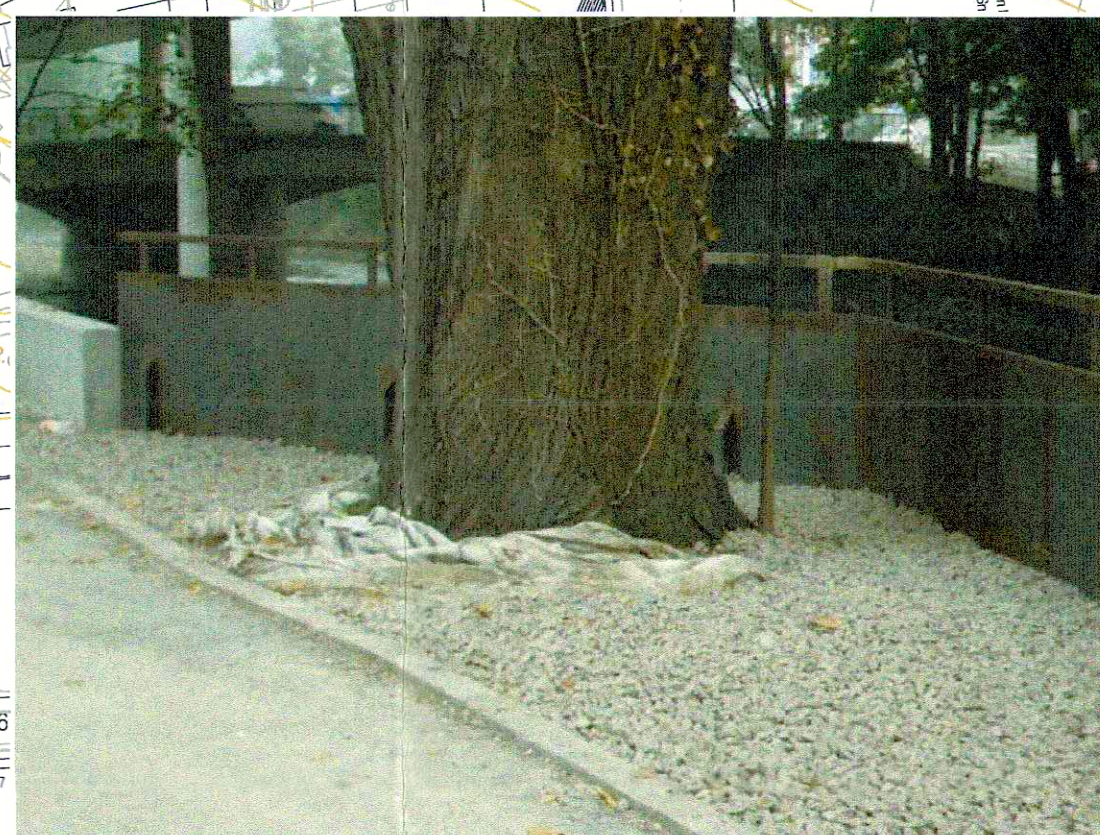
C-R1

4

- Anheben Uferlinie durch Hochwasserschutzmauer (L = 460 m) entlang best. Zaun; im Nahbereich von altem Baumbestand; Lagerung mit Punktfundamenten
- best. Bäume erhalten
- Öffnung im Bereich des Zugangs zum Uferweg mit Talimex-Elementen geschlossen
- Wiederherstellung Zaun in Kombination mit Mauer



Hochwasserschutzmauer aus Beton, im Nahbereich von Bäumen Lagerung mit Punktfundamenten



Hochwasserschutzmauer mit Stahlplatten (lokal um Bäume), Lagerung mit Punktfundamenten

Einwohnergemeinden:
Däniken
Dulliken
Eperenberg-Wöschau
Erlinsbach SO
Gretzenbach

Niederbögen
Oberrösch
Olten
Schönenwerd
Winznau

KANTON **solothurn**

Ballypark

Übersicht

Aarau

GEWISS-Adr. / Achsen-km

44+191 / 23.700

Brücke Schönenwerd

43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 7 — Schönenwerd
Massnahme C-R1

Situation 1 : 1'000

Beilage 2.12

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2353 vom 12.12.2013

Der Staatschreiber: *A.F.*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 17-12 vom 20.12.13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 38 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederamt
Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

IG Engineering AG
Kissling + Zbinden AG
ANL AG Natur und Landschaft

Änd.	a	19.01.2011	bm/Fr
Änd. b	31.10.2011	bm/Fr	
Änd. c	19.11.2012	bm/Fr	
Änd. d			

Masstab 1 : 1'000

Format 60 x 126

Konstr. 24.08.2009

Gez. 26.02.2010

Vis. 19.11.2012

IJB Nr. 14.50734.32.102c